



## **Richtlinie 2018/2019**

### **zur Förderung von elektronischem Schutz bei Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnungen (Alarmanlagenförderung)**

gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 – Bgld. WFG  
2018, LGBl. Nr. 60/2018

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Förderziel
- § 2 Fördergegenstand
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Förderhöhe
- § 5 Antragstellung
- § 6 Förderabwicklung
- § 7 Auszahlung und Rückforderung
- § 8 Sonstige Bestimmungen
- § 9 Duldungs- und Mitwirkungspflichten
- § 10 Schlussbestimmungen

## § 1

### Förderziel

Ziel dieser Richtlinie ist die Sicherung von qualitativ hochwertigem und leistbarem Wohnraum unter Berücksichtigung raumordnungspolitischer, klimarelevanter und ökologischer Gesichtspunkte sowie sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Nachhaltigkeit. Besonderes Augenmerk soll auf geeignete Sicherheitsmaßnahmen gelegt werden.

## § 2

### Fördergegenstand

- (1) Im Rahmen dieser Richtlinie werden vom Land Burgenland nach Maßgabe der im jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel der elektronische Schutz (Alarmanlagen mit und ohne Videoüberwachung) sowie der Einbau einer Sicherheitstüre bei Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnungen gefördert.
- (2) Bei Eigenheimen und Reihenhäusern ist die Förderung des Einbaues einer Sicherheitstüre nur in Kombination mit einer nach Maßgabe des Abs. 3 und 4 gleichzeitig zu errichtenden oder einer bereits bestehenden Alarmanlage (Alarmanlage mit oder ohne Videoüberwachung) möglich.
- (3) Die Alarmanlage muss den VSÖ oder VDS Richtlinien, der EN 50130, der EN 50131 oder der OVE-Richtlinie R<sub>2</sub> entsprechen. Die Sicherheitstüre nach der ÖNORM EN 1627 „Fenster, Türen, Abschlüsse - Einbruchshemmung - Anforderungen und Klassifizierung“, herausgegeben vom Österreichischen Normungsinstitut am 1. Feber 2000 bzw. der ÖNORM B 5338 „Einbruchshemmende Fenster, Türen und zusätzliche Abschlüsse - Allgemeine Festlegungen“, herausgegeben vom Österreichischen Normungsinstitut am 1. August 2003 mit einer Widerstandsklasse von mindestens drei von einem nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmen errichtet werden.
- (4) Videoüberwachungsanlagen müssen entsprechend dem Stand der Technik errichtet werden. Die Aufzeichnungen müssen gespeichert werden können.
- (5) Vom befugten Unternehmen sind in einem Abnahmeprotokoll
  - a. die Planung, Projektierung und Übergabe der Alarmanlage an die Nutzerin oder den Nutzer gemäß dem Stand der Technik oder technischen Richtlinien (z.B. VSÖ oder VDS Richtlinien, der EN 50130, der EN 50131 oder der OVE Richtlinie 2) sowie der fachgerechte Einbau zu dokumentieren und zu bestätigen;
  - b. bei Videoüberwachungsanlagen der fachgerechte Einbau und die Einhaltung der Normen oder des Standes der Technik zu bestätigen.
- (6) Der fachgerechte Einbau der Sicherheitstüre nach der ÖNORM ENV 1627 bzw. der ÖNORM B 5338 mit einer Widerstandsklasse von mindestens drei und die Zertifizierung des Fabrikats sind vom befugten Unternehmen in einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und zu bestätigen.
- (7) Für die Gewährung einer Förderung genügt eine Sicherungsmaßnahme. Hiervon ausgenommen ist der Einbau von Sicherheitstüren bei Eigenheimen und Reihenhäusern.
- (8) Für ein Eigenheim mit mehr als einer Wohneinheit kann die Förderung nur einmal in der sich aus § 3 ergebenden Höhe bezogen werden.

- (9) Die Förderung der Aufrüstung von bereits bestehenden, nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 errichteten Alarmanlagen mit einer Videoüberwachungsanlage oder der Einbau einer Sicherheitstüre ist grundsätzlich möglich.
- (10) Nicht gefördert werden jedenfalls der Einbau von Rauchmeldern oder Alarmanlagenattrappen.
- (11) Auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.
- (12) Soweit es Bedarf und zur Verfügung stehende Fördermittel erforderlich machen, wird eine Reihung der Förderungsanträge nach dem Datum des Einlangens vorgenommen und kann die Förderungsmaßnahme und damit die Möglichkeit der Einreichung von Förderungsanträgen nach dieser Richtlinie vorzeitig beendet werden.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) **Eigenheime:** Wohnhäuser mit höchstens zwei Wohnungen, von denen eine zur Benützung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer bestimmt ist; bei Eigenheimen mit zwei Wohnungen muss die selbstständige Benützbarkeit gegeben sein, wobei die Wohnungen über einen gemeinsamen Vorraum zugänglich sein können; mit Zustimmung des Landes kann ein Eigenheim aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen eine weitere Wohnung für nahestehende Personen umfassen;
- (2) **Reihenhäuser:** höchstens zweigeschossige, mit Keller dreigeschossige Wohnhäuser mit mindestens drei unabhängig voneinander und nur von außen begehbaren Wohnungen, die als Gesamtanlage geplant, eingereicht und errichtet werden, wobei die Begründung von Eigentum möglich sein muss;
- (3) **Wohnung:** eine zur ganzjährigen Benützung durch Menschen geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht und deren Ausstattung zeitgemäßen Wohnbedürfnissen entspricht. Die Wohnnutzfläche muss zumindest 35 m<sup>2</sup> betragen;
- (4) **Förderungswürdige Personen:** natürliche Personen gemäß § 13 Bgld. WFG 2018, die sich verpflichten am Ort des geförderten Objektes ihren Hauptwohnsitz zu begründen und in deren Allein- oder überwiegendem Miteigentum sich außer dem geförderten kein weiteres aus Mitteln der Wohnbauförderung eines Bundeslandes gefördertes Objekt befindet und die die Förderkriterien der jeweiligen Förderrichtlinien erfüllen;
- (5) **Nahestehende Personen:** die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner gemäß dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Adoptiv- und Pflegekinder, Verwandte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie und Verschwägerter in gerader Linie und eine Person, die mit der Inhaberin (Mieterin) oder dem Inhaber (Mieter) des geförderten Objektes in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft lebt (Lebensgefährtin, Lebensgefährte) und deren eigene Adoptiv- und Pflegekinder;
- (6) **Gesamtbaukosten:** Kosten für die Errichtung einer Alarmanlage und für den Einbau einer Sicherheitstüre, wobei beim Einbau einer Sicherheitstüre ein Selbstbehalt in Höhe von 500 Euro in Abzug gebracht wird.

## **§ 4**

### **Förderhöhe**

- (1) Die Errichtung einer Alarmanlage ohne Videoüberwachungsanlage wird mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 30% der anerkannten Gesamtbaukosten, höchstens jedoch mit 1 000 Euro gefördert.
- (2) Die Errichtung einer Alarmanlage mit Videoüberwachungsanlage wird mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 30% der anerkannten Gesamtbaukosten, höchstens jedoch mit 1 500 Euro gefördert.
- (3) Die Aufrüstung von bereits bestehenden, nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und 4 errichteten Alarmanlagen mit einer Videoüberwachungsanlage wird mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 30% dieser Kosten, höchstens jedoch mit 500 Euro gefördert.
- (4) Der Einbau einer Sicherheitstüre wird mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 30% der anerkannten Gesamtbaukosten, höchstens jedoch mit 500 Euro gefördert.
- (5) Die Errichtung einer Alarmanlage ohne Videoüberwachungsanlage in Kombination mit dem Einbau einer Sicherheitstüre wird mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 30% der anerkannten Gesamtbaukosten, höchstens jedoch mit 1 500 Euro gefördert.
- (6) Die Errichtung einer Alarmanlage mit Videoüberwachungsanlage in Kombination mit dem Einbau einer Sicherheitstüre wird mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 30% der anerkannten Gesamtbaukosten, höchstens jedoch mit 2 000 Euro gefördert.

## **§ 5**

### **Antragstellung**

- (1) Ansuchen um Gewährung einer Förderung sind entsprechend des § 5 Abs. 1 Bgld. WFG 2018 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 3 – Hauptreferat Wohnbauförderung, einzubringen und die aus den Formblättern zu den jeweiligen Förderungsarten ersichtlichen Unterlagen anzuschließen. Ansuchen gelten erst dann als eingebracht, wenn jedenfalls alle zur Beurteilung und technischen Überprüfung erforderlichen Unterlagen (Abs. 5 und 6) angeschlossen sind. Ansuchen können auch auf elektronischem Weg direkt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung erfasst bzw. durch das zuständige Gemeindeamt übermittelt werden.
- (2) Förderansuchen um Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses können von natürlichen Personen (Eigentümerinnen, Eigentümern, Mieterinnen, Mietern, Bauberechtigten und Pächterinnen oder Pächtern), die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder dieser gemäß § 13 des Bgld. WFG 2018 gleichgestellt sind, beim Amt der Landesregierung eingebracht werden.
- (3) Förderansuchen können bis längstens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Alarmanlage, der Aufrüstung von bereits bestehenden, nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und 4 errichteten Alarmanlagen mit einer Videoüberwachungsanlage oder dem Einbau der Sicherheitstüre eingebracht werden.
- (4) Förderansuchen sind von den Ehegatten, den eingetragenen Partnerinnen oder Partnern oder den Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten gemeinsam einzubringen, wobei die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Bgld. WFG 2018 einzuhalten sind.

## **§ 6**

### **Förderabwicklung**

- (1) Dem Förderansuchen sind alle zur Beurteilung des Förderantrages erforderlichen Unterlagen und Formblätter anzuschließen, insbesondere saldierte Rechnungen über die Errichtung der Alarmanlage, die Aufrüstung von bereits bestehenden, nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und 4 errichteten Alarmanlagen mit einer Videoüberwachungsanlage oder den Einbau der Sicherheitstüre.
- (2) Das Abnahmeprotokoll ist anzuschließen.
- (3) Bei Miet- oder Pachtverhältnissen sind überdies die Zustimmungen der Vermieterin oder des Vermieters und der Eigentümerin oder des Eigentümers der Liegenschaft nachzuweisen.
- (4) Die Landesregierung ist berechtigt, in Wahrnehmung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten gemäß § 10 Bgld. WFG 2018 zu verarbeiten.

## **§ 7**

### **Auszahlung und Rückforderung**

- (1) Nach positiver Erledigung des Förderansuchens erfolgt die Auszahlung des nicht rückzahlbaren Zuschusses auf die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Förderansuchen angegebene Bankverbindung. Eine schriftliche Bewilligung ist nicht erforderlich.
- (2) Ergibt sich nach der Auszahlung, dass entgegen den Angaben im Förderansuchen, im Abnahmeprotokoll oder den gemeindeamtlichen Bestätigungen Fördervoraussetzungen gemäß dieser Richtlinie nicht gegeben sind oder die Alarmanlage nicht ordnungsgemäß betrieben wird, ist der zu Unrecht empfangene Zuschuss, unbeschadet weitergehender rechtlicher Folgen, zurückzubezahlen. Zur Durchführung von Überprüfungen an der Alarmanlage oder der Sicherheitstüre ist Organen der Landesregierung Zutritt zu gewähren.

## **§ 8**

### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist gemäß dem Bgld. WFG 2018 ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerbenden betreffenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
- (2) Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist weiters befugt, Daten gemäß § 10 Abs. 1 Bgld. WFG 2018 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an Dritte, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zu übermitteln.
- (3) Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Darlehensbetrages erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

## **§ 9**

### **Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Den Organen des Amtes der Landesregierung, im folgenden Prüforgane genannt, ist das Betreten des Grundstückes, auf dem sich das geförderte Objekt befindet, zu gestatten.
- (2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung der begünstigten Person(en) zu bestätigen.
- (4) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Person anwesend zu sein, um Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. September 2018 in Kraft.

Auf vor dem 1. September 2018 eingebrachte Förderansuchen sind die Bestimmungen des Bgld. WFG 2005 iVm Bgld. WFVO 2005 in der letztgültigen Fassung anzuwenden.

Für die Landesregierung:

Landesrat Mag. Heinrich Dorner